Statuten des Turn- und Sportvereins Neuendorf

(TSVN Neuendorf - Stammverein)

gültig ab 01. Januar 2013

Inhaltsverzeichnis

1. Name, Sitz, Zweck, Zugehörigkeit 2
2. Vereinsstruktur 3
3. Mitgliedschaft / Verbandszugehörigkeit 5
4. Rechte und Pflichten der Mitglieder 6
5. Organisation 6
6. Finanzen 10
7. Uebergangs- und Schlussbestimmungen 11

Abkürzungen

GV	Generalversammlung
FR	Finanzreglement
VL	Vereinsleitung

1. Name, Sitz, Zweck, Zugehörigkeit

1.1 Name

Der Turn- und Sportverein Neuendorf (TSV Neuendorf, nachstehend nur noch Verein genannt) ist ein Verein im Sinn von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

1.1. Sitz

Der Rechtssitz des Vereins ist 4623 Neuendorf

1.2. Zweck / Aufgaben

Der Verein

- Ist ein polysportiver Verein und stellt seine Tätigkeit in den Dienst der Volksgesundheit
- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs- Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- Durch die verschiedenen Riegen wird allen Altersstufen und soziologischen Schichten ein sportliches Engagement ermöglicht.
- setzt sich besonders für die Jugend und Nachwuchsförderung ein.
- anerkennt die Regeln der Demokratie und ist parteipolitisch, konfessionell und religiös neutral.
- kann neben den genannten Hauptaufgaben vorübergehend oder dauerhaft andere, zusätzliche Aufgaben übernehmen, um die nötigen Mittel zur Erfüllung der Hauptaufgaben zu beschaffen.
- setzt sich für die kulturellen Bedürfnisse der Gemeinde Neuendorf ein.

1.3. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember

1.4. Zugehörigkeit

Der Verein gehört folgenden Verbänden an:

- Schweizerischer Turnverband (STV)
  - Solothurner Turnverband (SOTV)
  - Regionalturnverband Thal-Gäu (RTV Thal-Gäu)
- Sportunion Schweiz (SUS)
  - Sportverband Solothurn (SVSo)

Der Verein oder einzelne seiner Riegen kann sich Fachverbänden oder – Kommissionen anschliessen.

1.5. Nomenklatur

In den vorliegenden Statuten werden zwecks sprachlicher Vereinfachung und Lesbarkeit die männlichen Personen und Stellenbezeichnungen verwendet. Selbstverständlich gelten diese Formulierungen auch für die entsprechende weibliche Form.

2. Vereinsstruktur

2.1. Riegen

Dem TSV Neuendorf (Stammverein) können verschiedene selbständige und unselbständige Riegen angehören.

2.2. selbständige Riegen

- Selbständige Riegen haben eigene Statuten und Reglemente, die der Genehmigung der VL des Stammvereins unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Stammvereins nicht widersprechen.

- Selbständige Riegen sind selbständige Körperschaften nach Artikel 60 ff. des ZGB. Sie haben eine eigene Vereinsleitung, eigene Statuten und eine eigene Rechnung.

- Der Stammverein haftet nicht für die selbständigen Riegen. Sie haften eigenständig mit ihrem Riegenvermögen.

- Verbandsmitgliedschaften der selbständigen Riegen und deren Mitglieder werden durch den Stammverein wahrgenommen. Für die Meldung bei Fachverbänden und Kommissionen sind die selbständigen Riegen selbst verantwortlich.

- Die selbständigen Riegen bestimmen autonom über die Mitgliedschaft ihrer Mitglieder. Sie melden ihren Mitgliederbestand per GV (selbständige Riege) namentlich an den Stammverein.

- Selbständige Riegen bestimmen selbst über den Umfang und die Art ihrer Aktivitäten, soweit diese nicht die Haupt-Aufgaben des Stammvereins tangieren.

- Gegenseitige Rechte, Pflichten und finanzielle Beiträge zwischen dem Stammverein und den selbständigen Riegen werden in einem Zusammenarbeits-Vertrag geregelt. Der Vertrag gilt erstmals für 3 Jahre und verlängert sich jeweils um weitere 3 Jahre, wenn er nicht 6 Monate vor Ablauf gekündigt wird. Anpassungen sind bei gegenseitigem Einverständnis auch innerhalb dieser Perioden möglich.

- Selbständige Riegen können sich vom Stammverein lösen, ohne sich als Verein aufzulösen. Mit der Trennung löst sich automatisch auch der Zusammenarbeits-Vertrag auf.

- Eine Trennung kann sowohl auf Antrag des Stammvereins wie auch der selbständigen Riege erfolgen.

- Eine Trennung muss bei der beantragenden Seite an der GV traktandiert sein und braucht da eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder an der GV.

- Eine Trennung wird auf Ende des Vereinsjahres der selbständigen Riege rechtskräftig.

- Die Auflösung einer selbständigen Riege erfolgt sinngemäss wie die einer unselbständigen Riege. Die Modalitäten werden in den Statuten der selbständigen Riege festgehalten.

2.3. unselbständige Riegen

- Unselbständige Riegen unterstehen in vollem Umfang den Statuten, Reglementen und Pflichtenheften des Stammvereins.
- Für Aktivitäten innerhalb des Vereinszwecks kommt finanziell der Stammverein auf. Sofern Aufwendungen die im FR fixierte Obergrenze übersteigen, müssen sie budgetiert und im Jahresprogramm aufgeführt sein. Das gilt insbesondere für die Teilnahme an Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnieren.
- Finanziell in die Eigenverantwortlichkeit von unselbständigen Riegen fallen insbesondere
  - Riegenreise
  - Riegendress oder –Trainingsanzug
  - eigene kulturelle Aktivitäten
- Unselbständige Riegen können für ihre Riegentätigkeit entschädigt werden. Die Höhe einer Entschädigung wird im FR festgelegt.
- Leiter von unselbständigen Riegen können für ihre Tätigkeit entschädigt werden. Die Art und Höhe einer Entschädigung wird im FR festgelegt.
- Unselbständige Riegen dürfen für ihre eigenen Aufgaben eine eigene Kasse führen. Diese muss jährlich von der Riege revidiert werden. Eine Kopie des Revisorenberichts muss dem Finanzchef der VL zu Händen der Revisoren zugestellt werden.
- Für Aktivitäten der Riegen im Rahmen des Vereinszwecks haftet das Vereinsvermögen. Für Eigen-Aktivitäten haftet in erster Linie das Riegenvermögen und in zweiter Linie das Vereinsvermögen.
- Das Riegenvermögen bleibt Eigentum des Gesamtvereins und geht bei Auflösung einer Riege an den Gesamtverein.

2.4. Riegengründung

Neue Riegen können auf Antrag der VL oder eines Mitgliedes durch Beschluss der GV gebildet werden. Für eine Gründung wird eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder benötigt.

2.5. Riegen-Auflösung

Eine Riegen-Auflösung muss an der GV traktandiert sein. Zur Auflösung einer Riege bedarf es einer 2/3-Mehrheit der an der GV anwesenden Mitglieder. Die Auflösung kann von der Riege selbst oder von der VL beantragt werden. Die VL kann die Auflösung einer Riege gegen deren Willen beantragen, wenn deren Mitgliederzahl unter 7 sinkt, oder wenn die Riege keine Aktivitäten mehr im Sinne des Vereinszwecks ausübt.

2.6. Riegenvermögen bei Auflösung

Das Riegenvermögen und Inventar einer aufgelösten Riege geht an den Gesamtverein über. Verpflichtungen einer aufgelösten Riege gehen an den Gesamtverein über, sofern sie aus Aktivitäten im Sinne des Vereinszweckes entstanden sind.

3. Mitgliedschaft / Verbandszugehörigkeit

3.1. Mitglieder-kategorien

Die Mitglieder werden in folgende Kategorien eingeteilt:

- Aktivmitglieder (turnende Mitglieder)
- Passivmitglieder(nichtturnende Mitglieder)
- Ehrenmitglieder (in Kombination mit einer anderen Kategorie)

3.2. Aktivmitglied

Aktivmitglied kann jede männliche oder weibliche Person werden, die das 15. Altersjahr vollendet hat.

3.3. Passivmitglied

Passivmitglieder sind nichtturnende Mitglieder. Sie werden auf eigenen Antrag dieser Kategorie zugeteilt.

3.4. Ehrenmitglied

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder um das Turnen im Allgemeinen in ausserordentlicher Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag der VL durch die GV.

3.5. Eintritt

- Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.
- Beim Eintritt ist das Anmeldeformular unterzeichnet abzugeben. Damit bestätigt der Eintretende, dass er die geltenden Statuten, Reglemente und Weisungen des Vereins anerkennt.
- Stimm- und wahlberechtigt sowie beitragspflichtig ist das Mitglied erst nach der Aufnahme in den Verein durch die GV.
- Für die Jugendriege sowie für MuKi und KiTu-Riegen braucht es keine formelle Mitgliedschafts-Erklärung.

3.6. Austritt

- Die Mitgliedschaft wird beendet durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
- Der freiwillige Austritt (oder Übertritt zu einer anderen Riegen-Kategorie) kann jederzeit erfolgen. Er muss schriftlich an die VL gerichtet werden. Es bedarf keiner Bestätigung durch die GV.
- Austretende Mitglieder (Ausnahme Todesfall) haben den Jahresbeitrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen.

3.7. Streichung

Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können durch Beschluss der VL von der Mitgliederliste gestrichen werden. Zu streichende Mitglieder müssen schriftlich informiert werden, und es muss ihnen eine angemessene (2 Monat ab Bekanntgabe) Frist zur Nachzahlung der Beiträge gewährt werden.

3.8. Ausschluss

Ein Mitglied kann an der GV auf Antrag der VL aus folgenden Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- Fortgesetztes unentschuldigtes Fernbleiben von Vereins-Aktivitäten
- Nichtbezahlen der Jahresbeiträge
- Nichtbefolgen der Statuten, Reglemente und Vereinsbeschlüsse
- Bewusstes Schädigen der Ehre des Vereins

Auszuschliessende Mitglieder haben ein Anhörungsrecht vor der VL.

Ein von der GV beschlossener Ausschluss ist endgültig und kann nicht angefochten werden.

3.9. Rechtsanspruch

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3.10. Verbands-zugehörigkeit

- Die Aktivmitglieder werden von der VL nach den Bedürfnissen und Notwendigkeiten bei einem der Verbände gemeldet. Dabei werden Wünsche der Mitglieder soweit möglich berücksichtigt.
- Mitglieder können auch bei beiden Verbänden gemeldet werden.
- Nicht-turnende Mitglieder können von der Verbandsmitgliedschaft befreit werden.
- Beim STV gemeldete Mitglieder sind bei der Sportversicherungskasse SVK versichert.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1. Statuten

Bei Eintritt in den Verein sowie auf Verlangen erhält jedes Mitglied die aktuellen Statuten in schriftlicher Form.

4.2. Abstimmungen

Sämtliche Mitglieder von selbständigen und unselbständigen Riegen sind an der GV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Sie sind in die VL wählbar.

4.3. Verpflichtungen

Mitglieder sind verpflichtet,

- Im Verein wie auch in den Verbänden nach Kräften mitzuarbeiten
- Allfällige Chargen zu übernehmen, wenn nicht zwingende Gründe dagegen sprechen
- Sich den leitenden Organen zu unterstellen
- Die Bestimmungen der Statuten und Reglemente zu befolgen
- Die festgesetzten Jahresbeiträge zu bezahlen
- Sich gegen Unfall genügend zu versichern
- Die turnerischen Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und die Ehre des Vereins hoch zu halten

4.4. Recht auf Aktivitäten

Jedes Mitglied hat das Recht, sich in einer der vom Verein geführten Riegen turnerisch zu betätigen.

5. Organisation

5.1. Organe

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung
- Riegenversammlung
- Vereinsleitung
- Revisorat
- Kommissionen

5.2. Die Generalver sammlung

5.2.1 Termin und Zusammen-setzung

Die Generalversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt.

Die GV setzt sich zusammen aus

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Eingeladene Gäste (ohne Stimmrecht)

5.2.2 Geschäfte

Der GV obliegen obligatorisch mindestens folgende Geschäfte:

- Beschluss über neue oder revidierte Statuten
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Kenntnisnahme des Protokolls der letzten GV
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Festlegung der Finanzkompetenz der VL
- Genehmigung des Budgets
- Genehmigung der Jahresberichte der Riegen und Vereinsleitung
- Ehrungen / Ernennung von neuen Ehrenmitgliedern
- Wahl der Vereinsleitung
- Behandlung der Anträge
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Genehmigung von Verträgen, soweit sie nicht in die Kompetenz der VL fallen
- Aufnahme, Gründung und Auflösung von Riegen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

5.2.3 Einladung / Beschluss-fähigkeit

Die Einladung zur GV erfolgt unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Datum schriftlich durch die VL.

Die GV ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäss erfolgt ist.

5.2.4 Anträge

Anträge können durch sämtliche Mitglieder bis 10 Tage vor der GV bei der VL schriftlich eingereicht werden. Fristgerecht eingereichte Anträge müssen an der GV behandelt werden.
Über Eintreten auf später eingereichte Anträge entscheidet die VL.
2/3 der an der GV anwesenden Mitglieder kann ein Eintreten verlangen.

5.2.5 Teilnahme an der GV

Die Teilnahme an der GV ist für Aktivmitglieder sowie turnende Ehrenmitglieder obligatorisch. Allfällige Entschuldigungen sind an die VL zu richten.

5.2.6 Ausser-ordentliche GV

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder oder durch die Vereinsleitung jederzeit einberufen werden. Fristen und Beschlussfähigkeit sind gleich wie für die ordentliche GV. Die ausserordentliche GV kann über alle Geschäfte beschliessen, über die auch die ordentliche GV beschliessen kann. Sie kann nur über Geschäfte beschliessen, die auch traktandiert wurden.

5.2.7 Wahlen/ Abstimmungen

Beschlüsse und Abstimmungen erfolgen offen. 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann eine geheime Abstimmung verlangen.

5.2.8 Beschluss-fassungen

Bei allen Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Davon ausgenommen sind:

- Statutenänderungen: 2/3-Mehrheit
- Fusion oder Auflösung des Vereins: 4/5-Mehrheit

Bei Stimmgleichheit gelten Sachgeschäfte als verworfen.
Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.
Bei Stimmgleichheit bei Wahlen im zweiten Wahlgang hat der Präsident den Stichentscheid. Er kann sich der Stimme nicht enthalten.

5.3. Die Riegen versammlung

5.3.1 Einberufung

Eine Riegenversammlung kann jederzeit formlos durch die Riegenleitung oder die VL einberufen werden.

5.3.2 Beschluss-fassung

Eine Riegenversammlung kann keine Beschlüsse fassen, die der GV obliegen.

Die Riegenversammlung kann nur Beschlüsse fassen, die die eigene Riege betreffen, und die nicht die Gesamt-Interessen des Vereins tangieren.

5.4 Ehrungen

5.4.1 Ehrungen

Sportlerehrungen und die Ernennungen von Ehrenmitgliedern erfolgen auf Grund des als Anhang erstellten Reglements „Ehrungen“.

5.5 Vereinsleitung

5.5.1 Zusammen-setzung

Das im Anhang erstellte Organigramm stellt die Leitungs- und Riegenstrukturen dar. Die Vereinsleitung umfasst mindestens:

- Präsidium
- Leitung Finanzen
- Leitung Sekretariat
- Leitung Information & Presse
- Leitung Technik

5.5.2 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

5.5.3 Konstituierung

Die VL wird von der GV gewählt. Ausser dem Präsidium konstituiert sie sich selber.

5.5.4 Wahlen

Die VL wird durch die Generalversammlung gewählt. Alle anderen Chargierten werden durch die Riegen gewählt und von der GV über die Abnahme des Organigramms bestätigt.

Neue VL-Mitglieder werden einzeln gewählt. Ausser dem Präsidium werden bestehende VL-Mitglieder zur Wiederwahl in Globo gewählt, sofern nicht 1/3 der anwesenden Mitglieder Einzelwahl verlangen.

5.5.5 Aufgaben

Die VL erstellt und überarbeitet Pflichtenhefte für die VL und die Führungsorgane.

5.5.6 Rechtsstellung

Die VL ist das ausführende Organ des Vereins. Sie vertritt den Verein nach aussen. Sie beschliesst über sämtliche Geschäfte, sofern sie nicht in die Kompetenz anderer Instanzen fallen.

5.5.7 Kommissionen

Die VL wählt die Mitglieder in Spezialkommissionen.

5.5.8 Beschluss fähigkeit

Die VL ist beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

5.5.9 Unterschrifts berechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder der Leiter Sekretariat zusammen mit einem anderen Mitglied der VL. Für den Zahlungsverkehr führt der Präsident oder der Finanzchef Einzelunterschrift.

5.5.10 Ausgaben-kompetenz

Die Ausgabenkompetenz der VL richtet sich nach dem Vereins-Budget. Für einmalige spezielle Ausgaben ist die maximale Höhe im FR geregelt.

5.5.11 Vertrags-abschlüsse

Die VL schliesst Verträge ab, die sich aus der ordentlichen Tätigkeit oder durch Beschlüsse der GV ergeben.

5.5.12 GV-Protokoll

Die VL genehmigt das Protokoll der Generalversammlung. Jedem Vereinsmitglied muss aber in geeigneter Form ermöglicht werden, das Protokoll rechtzeitig vor der nächsten GV einzusehen.

5.6 Revisorat

5.6.1	Zusammen-setzung	Die Revisoren prüfen die Vereinsrechnung sowie die Revisorenberichte der unselbständigen Riegen. Revisoren können nicht gleichzeitig der VL angehören.
5.6.2	Amtsdauer	Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
5.6.3	Aufgaben	Die Revisoren prüfen die Vereinsrechnung sowie die Revisorenberichte der unselbständigen Riegen.
5.6.4	Delegierung	Das Revisorat kann durch GV-Beschluss an eine externe Stelle delegiert werden. Eine Delegierung muss alle 2 Jahre neu beschlossen werden.
5.6.5	Bericht	Das Revisorat stellt an der Generalversammlung Bericht und Antrag über die Prüfungsergebnisse.

5.7 Kommissionen

5.7.1	Zweck	Zur Erfüllung spezieller Vereinsangelegenheiten können Kommissionen gebildet werden. Sie führen über ihre Tätigkeit Protokoll und haben der VL und der GV Rechenschaft abzulegen.
5.7.2	Zusammen-setzung	Kommissionsmitglieder werden durch die VL gewählt. Ihre Amtsdauer gilt in der Regel für die Dauer, während der die Kommission aktiv ist.
5.7.3	Mitglieder	Alle wahlberechtigten Mitglieder des Vereins können Kommissions-Mitglied sein. Es können zeitweise oder dauernd Fachleute von ausserhalb des Vereins beigezogen werden.

5.8 Riegen

5.8.1	selbständige Riegen	Selbständige Riegen sind - Alle explizit mit eigenen Statuten ausgestatteten Riegen gemäss Artikel 2.2. - Sie sind im Organigramm als selbständige Riegen gekennzeichnet.
5.8.2	unselbständige Riegen	Unselbständige Riegen sind - Alle im Organigramm aufgeführten Riegen für Erwachsene
5.8.3	Riegen für Jugendliche	Riegen für Jugendliche, die noch nicht Vereinsmitglieder sind: - Alle im Organigramm aufgeführten Riegen für Jugendliche

6. Finanzen

6.1 FinanzReglement

Das Finanz-Reglement legt alle festen Einnahmen und Ausgaben in ihrer Höhe fest. Das FR kommt jährlich zusammen mit dem Jahresbudget an der GV zur Abstimmung.

6.2 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins sind

- Jahresbeiträge der Vereinsmitglieder
- Gönner- und Passivbeiträge
- Reingewinn aus Veranstaltungen
- Erträgen aus dem Vereinsvermögen
- Durchführung von Kursen
- Sponsoring
- Schenkungen
- Rückvergütungen von regionalen, kantonalen und schweizerischen Dachverbänden
- Subventionsbeiträge (Sportfonds)
- J+S-Beiträge
- Beiträge Sportfonds
- Gemeindebeiträge

6.3 Ausgaben

Die Vereinskasse hat folgende finanziellen Aufgaben:

- Ordentliche Beiträge an regionale, kantonale und Schweizerische Dachverbände
- Versicherungsprämien
- Zeitschriften-Abonnemente
- Unterstützung der Riegen für ihre ordentliche Tätigkeit
- Entschädigung der Riegenleiter und Funktionäre
- Anschaffung von Turn- und Sportgeräten, Turn- und Lehrmaterial
- Beiträge an die Teilnahme an Turnfesten und Meisterschaften
- Entschädigung für Kursteilnahmen
- Spesen und Verwaltungskosten
- Deckung der Ausgaben aus Aufgaben, die sich aus dem Jahresprogramm und dem Budget ergeben
- Alle weiteren von der GV oder der VL in ihrer Kompetenz beschlossenen Ausgaben

6.4 Riegen-Einnahmen

Die Einnahmen der Riegen bestehen aus

- Riegenbeiträgen ihrer Aktiv-Mitglieder
- Subventionen und Schenkungen, die sich auf die eigene Riege beziehen
- Beiträge des Vereins
- Einnahmen-Überschüssen aus Veranstaltungen
- Speziellen Riegenbezogenen Einsätzen, die entschädigt werden
- Erträgen des Riegenvermögens

6.5 Riegen-Ausgaben

Die Riegenkasse hat folgende finanziellen Aufgaben:

- Deckung der laufenden riegenbezogenen Ausgaben
- Defizit-Deckung von riegenbezogenen Veranstaltungen, soweit sie nicht durch das Jahresprogramm, Budget oder Beschluss an den Verein delegiert sind

6.6 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr stimmt mit dem Vereinsjahr überein.

6.7 Jahresbeiträge
Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden durch die GV festgelegt.
Die Jahresbeiträge werden im FR geregelt.

6.8 Beitragsbefreiung
Mitglieder der VL, sowie leitende Funktionäre der Riegen sind beitragsbefreit.

6.9 Haftung
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser mit seinem ganzen Vermögen.
Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

Eine gegenseitige Haftung zwischen dem Stammverein und den selbständigen Riegen ist ausgeschlossen.

7. Uebergangs- und Schlussbestimmungen

7.1 Interpretation
Bei Unklarheiten über die Interpretation oder bei Bestimmungslücken der Statuten entscheidet die VL unter Berufungsmöglichkeit der Mitglieder an der nächsten GV.

7.2 Statutenänderung
Eine Statuten-Revision kann verlangt werden durch
- Die Vereinsleitung
- Einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder an der Generalversammlung.
- Statutenänderungen müssen an der GV traktandiert sein und müssen mit der Einladung zur GV publiziert werden.

7.3 Mehrheit
Änderungen der Statuten bedürfen einer 2/3-Mehrheit der an der GV anwesenden Mitglieder. Änderungen von Reglementen werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder beschlossen, soweit sie nicht in die Kompetenz der VL fallen.

7.4 Inkraftsetzung
Statuten und Reglemente treten mit deren Annahme an der GV in Kraft.

7.5 Mehrheit Verbands-zugehörigkeit
Änderungen der Verbandszugehörigkeit bedürfen einer 2/3-Mehrheit der an der GV anwesenden Mitglieder.

7.6 Vereins-Auflösung
Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer 4/5-Mehrheit der an der GV anwesenden Personen. Sie muss traktandiert sein. Über die Verwendung des Inventars und des Vermögens wird bei der Auflösung beschlossen.

7.7 Widerspruch Vereins-auflösung
4/5 der eingeschriebenen Mitglieder haben innerhalb von 10 Tagen nach einem Auflösungsbeschluss ein Veto-Recht gegen eine Auflösung. Sie müssen dann innert 30 Tagen aus ihren Reihen eine neue Vereinsleitung stellen und diese innert 60 Tagen einer ausserordentlichen GV zur Wahl vorschlagen.

7.8 Akten nach Vereins-auflösung
Sämtliche Vereinsakten, inkl. des Auflösungs-Beschlusses und des Beschlusses über die Verwendung des Vereinsvermögens werden den Kantonalverbänden des STV und der SUS zur Aufbewahrung während 5 Jahren übergeben.

7.9 Inkrafttreten der Statuten
Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Gründungs- / Generalversammlung in Kraft und ersetzen alle vorgängigen Versionen der beiden Turnvereine STV Neuendorf und Turnverein St. Stephan Neuendorf.

Für den KANTONALVORSTAND SOTV:

Ort und Datum:	Präsidentin SOTV:	Sekretariat SOTV:
	Antje Lässer	Pascale Eichler
_____	_____	_____

Für den Turn- und Sportverein Neuendorf:

Ort und Datum:	Präsident/in:	Aktuar/in:
_____	_____	_____

Für den KANTONALVORSTAND SVSo:

Ort und Datum:	Co-Präsididum:	
	Sonja Baumgartner	Joe Rothenfluh
_____	_____	_____

Für den Turn- und Sportverein Neuendorf:

Ort und Datum:	Präsident/in:	Aktuar/in:
_____	_____	_____